

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Manuela Schmidt (LINKE)

vom 6. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2025)

zum Thema:

Berliner Volksbühne – Sparauflage auf Grundlage zweifelhafter Annahmen

und **Antwort** vom 21. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2025)

Frau Abgeordnete Dr. Manuela Schmidt (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 21600

vom 06.02.2025

über Berliner Volksbühne – Sparauflage auf Grundlage zweifelhafter Annahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund der Sparmaßnahmen hat die Berliner Volksbühne angekündigt, in diesem Jahr zwei geplante Produktionen streichen zu müssen. Die Begründung des Senats, dass die Sparauflage in Höhe von zwei Millionen Euro 2025 aufgrund der Rücklagen des Theaters „realisierbar“ sei, wird seitens des Hauses als eine falsche Annahme bezeichnet, da ein Teil der Rücklagen zweckgebundene Mittel seien und für den Ausgleich auferlegter Sparmaßnahmen nicht zur Verfügung stünden. War dem Senat dies bereits bekannt, bevor er die Sparauflage für die Berliner Volksbühne beschloss?
2. Wenn dem Senat diese Tatsache nicht bekannt war, warum wurden im Vorfeld der Sparbeschlüsse nicht alle notwendigen Informationen eingeholt?

Zu 1. und 2.:

Dem Senat war bekannt, dass die Volksbühne über Rücklagen verfügt, von denen ein Teil zweckgebunden ist. Es verbleiben Rücklagen, die keiner Zweckbindung unterliegen. Grundsätzlich bedürfen Zweckbindungen der Zustimmung durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ).

3. Falls dem Senat diese Tatsache bereits im Vorfeld der Sparbeschlüsse bekannt war, warum wurde eine Sparauflage beschlossen, in deren Folge das Programm und geplante Inszenierungen erheblich würden leiden oder gänzlich abgesagt werden müssen?

Zu 3.:

Die Umsetzung der Zuschusskürzung liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Einrichtung. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Einsparvorgaben direkte wie auch indirekte Auswirkungen auf den Programmbetrieb der Einrichtung haben könnten. Da die Volksbühne aber über Rücklagen verfügt, kann davon ausgegangen werden, dass die Einsparvorgabe durch deren teilweisen Einsatz erbracht werden kann, ohne dass das geplante künstlerische Programm gänzlich entfällt.

4. Wird der Senat aufgrund der für ihn möglicherweise neuen Informationen in Bezug auf die für den Ausgleich der Sparauflagen zur Verfügung stehenden Rücklagen die Entscheidung noch einmal überdenken und gegebenenfalls neu justieren?

Zu 4.:

Die Zuschusskürzung wurde im Rahmen des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 durch das Abgeordnetenhaus beschlossen.

5. Wenn der Senat Frage 4 mit „Nein“ beantwortet: Warum wird er dies nicht tun?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu 4.

Berlin, den 21.02.2025

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt